

## Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG)

BT-Drucksache 17/7916

Wilfried Macke, Bonn

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Ernährung,  
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache  
17(10)793-B

58. Sitzung 16. Januar 2012

9. Januar 2012

In Ergänzung bzw. Bestätigung der GdS-Stellungnahme vom 13. Oktober 2011 zum Referentenentwurf eines LSV-NOG hält die GdS die im Folgenden aufgeführten Nachbesserungen des vom Bundeskabinett am 2. November 2011 beschlossenen Regierungsentwurfes für notwendig:

### 1. Zu Artikel 2, § 1 (Übertritt des Personals)

#### a) Zu § 1 Absatz 1:

Als Schlussatz sollte eingefügt werden:

***Ruhestandsversetzungen im Sinne von § 136 Absatz 2 Bundesbeamtenengesetz bedürfen des Antrags oder der Zustimmung der/des Betroffenen.***

Begründung:

Der mehrfach verwendete Begriff der Sozialverträglichkeit erfordert es, dass Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nicht gegen den Willen von DO-Angestellten und Beamtinnen/Beamten erfolgen. Auch die tarifrechtlichen Vorruhestandsregelungen für die Tarifbeschäftigten setzen einen Antrag oder eine Zustimmung der Betroffenen voraus. Eine unterschiedliche Behandlung der Statusgruppen in dieser Frage ist nicht gerechtfertigt.

#### b) Zu § 1 Absatz 2:

Die übergeleiteten vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sollen nach der vorliegenden Fassung die Versorgung erhalten, die sie ohne die Überleitung erhalten würden. Dies bedeutet konkret, dass Pensionäre – anders als die aktiven Beamten und DO-Angestellten – weiterhin Bezüge auf der

Basis des jeweiligen Landesrechts erhalten sollen.

Es ist zu prüfen, ob diese Unterscheidung zwischen aktiven Beamten einerseits und Pensionären andererseits rechtlich zulässig ist, zumal es in der Begründung zusätzlich heißt, dass sich für Pensionäre die krankenversicherungsrechtlich wichtige Beihilfe gerade nicht nach bisherigem Landesbeihilferecht sondern ausschließlich nach Bundesrecht richten soll.

Begründung:

Die GdS setzt sich durchaus für bestandswahrende Regelungen ein, hatte dafür aber ein einmaliges Wahlrecht der betroffenen aktiven und pensionierten Beamten und DO-Angestellten empfohlen. Insofern sollte es den Betroffenen selbst überlassen bleiben, ob sie den kompletten Wechsel ins Bundesrecht wollen oder sich für die Beibehaltung des kompletten Landesrechts entscheiden. Technisch und organisatorisch ist eine solche Differenzierung offensichtlich möglich, weil auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin „zweispurig“ vorgegangen werden muss, und zwar für evtl. lange Zeiträume, weil der Verbleib der Pensionäre im jeweiligen Landesrecht auch für die Hinterbliebenen gelten würde.

#### c) Zu § 1 Absatz 3

Es ist nach Satz 2 ein neuer Satz 3 einzufügen, und zwar mit folgendem Wortlaut:

***Die Fortsetzung der Arbeits-, Dienst- und Ausbildungsverträge ist von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten***

**und Gartenbau in einem Nachtrag schriftlich zu bestätigen.**

Begründung:

Da nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 Satz 1 der neue Bundesträger mit Auflösung der bisherigen Träger und des Spitzenverbandes im Wege der Rechtsnachfolge in die bestehenden Verträge „eintritt“, ist auszuschließen, dass der Bundesträger diesen Übergang durch neue Verträge regelt. Erforderlich und genügend ist vielmehr ein Nachtrag zu bestehendem Vertrag, der die Rechtsnachfolge bestätigt.

## d) Zu § 1 Absatz 4:

Dass der sogenannte Fusionstarifvertrag vom 1. Dezember 1999 – „FuTV“ – ausdrücklich für anwendbar erklärt wird, ist im Hinblick auf den Begriff „Sozialverträglichkeit“ konsequent und wird von der GdS begrüßt. Allerdings fehlt der Zusatz:

***Dies gilt auch für Dienstordnungsangestellte und Beamte, soweit nicht Besonderheiten des Dienstordnungsrechts oder beamtenrechtliche Regelungen entgegen stehen.***

Alternativ kann ein solcher Zusatz auch in Art. 2, § 3 Abs. 1 durch einen neuen Satz 2 aufgenommen werden mit folgendem Wortlaut:

***Diese Dienstordnung hat in Ergänzung der bisherigen Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang zu gewährleisten; dabei sind die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen.***

Begründung: Der alternative Zusatz ist erforderlich, weil der bisherige Abs. 5 des § 119 SGB VII, der diesen Wortlaut hat, durch das LSV-NOG komplett gestrichen, allerdings für Fusionen von gewerblichen Berufsgenossenschaften in § 118 SGB VII wörtlich eingefügt, also für die gesetzliche Unfallversicherung für weiterhin anwendbar erklärt wird. Es ist zwar nachvollziehbar, dass § 119 SGB VII (Vereinigung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften durch Verordnung) nach Schaffung des Bundesträgers mangels weiterer Fusionsmöglichkeiten im LSV-Bereich aus dem SGB VII entfernt wird, da jedoch der Inhalt des § 119 Abs. 5 SGB VII innerhalb des § 118 weiter existiert und diese Vorschrift zudem bei allen bisherigen Organisationsänderungen von LSV-Trägern (zuletzt im LSVMG) für anwendbar erklärt wurde, ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Regelung bei der jetzigen „Komplett“-Zusammenführung der LSV nicht mehr gelten soll.

## e) Zu § 1 Abs. 4 (in der Fassung des Referentenentwurfes vom 28. September 2011): Die vorliegende Fassung des Regierungs-

entwurfs ist in § 1 durch folgenden neuen Absatz 4 zu ergänzen (die jetzigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6):

***Auf Beamtinnen und Beamte sowie auf Dienstordnungsangestellte ist § 19b des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom ... entsprechend anzuwenden.***

Begründung:

Während der Referentenentwurf vom 28. September 2011 in Artikel 2 § 1 Abs. 4 für Beamte und Dienstordnungsangestellte noch eine Regelung zur Zahlung einer abschmelzbaren Ausgleichszulage enthielt, wenn die Besoldung nach Bundesrecht niedriger als nach bisherigem Landesrecht ausfallen sollte, fehlt diese Passage im Regierungsentwurf. Auf Nachfrage im BMAS nach dem Grund dieser Streichung erhielt die GdS die Antwort, dass mit einem parallel verlaufenden Gesetzgebungsverfahren eines „Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderungen weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ ein neuer § 19b in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügt werden soll, der auch auf den Übergang von Beamten und Dienstordnungsangestellten auf den LSV-Bundesträger Anwendung finde.

Die GdS hält es ungeachtet dessen für erforderlich, dass im LSV-NOG ausdrücklich auf diese Regelung verwiesen wird, und zwar durch Wiederaufnahme in § 1 Abs. 4.

Es wird im übrigen daran erinnert, dass im Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – LSVMG – vom 18. Dezember 2007 ebenfalls die damals vergleichbare Regelung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt wurde.

**Zu Artikel 2, § 3 (Sonstige personalrechtliche Übergangsregelungen)**

## a) Zu § 3 Absatz 1:

Die Regelung, dass ab dem Zeitpunkt des Personalübergangs die **Dienstordnung** des Spitzenverbandes gelten soll, bis sich der Bundesträger eine neue Dienstordnung gegeben hat, widerspricht Art. 2 § 1, wonach die Dienstverhältnisse im Wege der Rechtsnachfolge auf den Bundesträger übergehen. Deshalb muss Abs. 1 wie folgt lauten:

***Für die nach § 1 Abs. 1 übergetretenen Dienstordnungsangestellten gelten die bisherigen Dienstordnungen weiter, bis sich die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eine neue Dienstordnung gegeben hat.***

Begründung:

Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung widerspricht dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge. Diese bedeutet, dass das Personal mit allen bisherigen Rechten und Pflichten auf den Bundesträger übergeht. Dies beinhaltet auch die Rechte und Pflichten aus den am 31. Dezember 2012 bestehenden Dienstordnungen der Träger und des Spitzenverbandes. Dessen zuständiges Selbstverwaltungsorgan kann und wird darüber entscheiden, wann die neue Dienstordnung in Kraft tritt, also einheitliches DO-Recht geschaffen wird.

Auch hier ist auf das LSVMG vom 18. Dezember 2007 zu verweisen, in dessen Artikel 7 § 3 Absätze 1 und 2 die früheren Dienstordnungen der LSV-Bundesverbände solange für weiter anwendbar erklärt wurden, „bis sich der Spitzenverband ... eine Dienstordnung gegeben hat“.

b) Zu § 3 Absatz 2:

Auch die in dieser Vorschrift enthaltene Regelung, dass ab dem 1. Januar 2013 bei dem neuen Bundesträger übergangsweise die **Dienstvereinbarungen** des Spitzenverbandes der LSV – also nicht die bisherigen Dienstvereinbarungen der Träger – gelten sollen, widerspricht dem Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge. § 3 Abs. 2 muss daher wie folgt lauten:

**Für Beschäftigte der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gelten die am 31. Dezember 2012 bestehenden Dienstvereinbarungen weiter, bis zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand neue Dienstvereinbarungen abgeschlossen und in Kraft getreten sind. Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und die Gemeinsame Personalvertretung bereiten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Vereinheitlichung der bestehenden Dienstvereinbarungen vor.**

Begründung:

Da die Dienstvereinbarungen aufgrund ihrer Rechtskonstruktion in das jeweilige Dienst- und Arbeitsverhältnis transferiert werden, gehen auch die Rechte und Pflichten aus den am 31. Dezember 2012 bestehenden Dienstvereinbarungen der Träger im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge mit auf den Bundesträger über. Erst wenn dort neue Dienstvereinbarungen abgeschlossen sind, treten diese an die Stelle der bisherigen Dienstvereinbarungen. Auch hier kann es nach allen Erfahrungen der Vergangenheit der neuen Dienststelle und der zukünftigen Personalvertretung überlassen bleiben, ihrer Verantwortung für eine Vereinheitlichung der bisherigen Dienstvereinbarungen gerecht zu werden, indem Spitzenverband und Gemeinsame

Personalvertretung schon ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Vorbereitungen treffen.

Zusammenfassend wird seitens der GdS wiederum auf das LSVMG vom 18. Dezember 2007 verwiesen. Dort ist in Artikel 7 § 3 Abs. 4 geregelt, dass die Dienstvereinbarungen der Vorgängerverbände des LSV-Spitzenverbandes solange weitergelten, „bis der Spitzenverband ... zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand Dienstvereinbarungen abgeschlossen hat und diese in Kraft getreten sind“.

c) Zu § 3 Absatz 4:

Die Vorschrift zur Wahl einer neuen Personalvertretung ist um einen Satz 4 zu ergänzen, der wie folgt lautet:

**Die Amtszeiten der am 29. Februar 2012 bestehenden Personalvertretungen beim Spitzenverband, bei der Sozialversicherung für den Gartenbau und bei der Verwaltungsgemeinschaft der LSV-Träger Mittel- und Ostdeutschland werden bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.**

Begründung:

Da im Jahr 2012 im Bereich des Bundes die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden, müssten bei den genannten bundesunmittelbaren LSV-Körperschaften die regelmäßigen Personalratswahlen durchgeführt werden. Allerdings wären diese Personalräte nur bis zum 31. Dezember 2012 im Amt, weil ab dann die Gemeinsame Personalvertretung übergangsweise – bis zu Neuwahlen – als einheitlicher Personalrat des Bundesträgers fungiert. Es ist unter Zeit- und Kostengesichtspunkten nicht vertretbar, binnen kurzer Zeit zwei Mal zu wählen bzw. Personalratsgremien neu zu wählen, die nur wenige Monate im Amt sind. Deshalb sollten die vor Beginn der Wahlperiode (1. März 2012) bestehenden Personalräte bis zum Jahresende 2012 im Amt bleiben.

Hinweis: Auch in einigen Bundesländern finden regelmäßige Personalratswahlen statt. Die LSV ist davon in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen tangiert. Die GdS hat sich deshalb an die zuständigen Innenministerien der drei Länder gewandt und um Prüfung sowie Entscheidung gebeten, ob auch dort die Amtszeiten der Personalräte bis 31. Dezember 2012 verlängert werden sollen. Die rechtlichen Möglichkeiten dafür sind nach Auffassung der GdS nach dem jeweiligen Landespersonalvertretungsrecht gegeben, wie zumindest in der Vergangenheit erlassene Rechtsverordnungen in Hessen und Niedersachsen belegen.

## 2. Zu Artikel 2, § 7 (Beiräte)

Es sollte ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

***Entscheidungen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die die regionalen Strukturen und Standorte betreffen, bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Regionalbeirats.***

Begründung:

Da die Regionalbeiräte die regionalen Verhältnisse und die regionalen Betreuungsnotwendigkeiten durch Geschäfts- und Verwaltungsstellen am besten einschätzen können, sollte ihnen ein Mitentscheidungsrecht über die regionale Gliederung in ihrem bisherigen Zuständigkeitsbereich eingeräumt werden.

## 3. Zu Artikel 2, § 8 (Errichtungsausschuss)

Die Beteiligung der Personalvertretungen an den vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung des Bundesträgers ist völlig ungenügend geregelt. Es sind daher Regelungen zu treffen, um – auch zur Realisierung der im Bundespersonalvertretungsgesetz vorgeschriebenen „vertrauensvollen Zusammenarbeit“ – die rechtlich notwendige und verpflichtende Beteiligung der Interessenvertretung der Beschäftigten durch folgende neue Absätze 4 und 5 sicherzustellen:

***Absatz 4: Die Gemeinsame Personalvertretung erhält während der Errichtungsphase in den Angelegenheiten des Abs. 2 Beteiligungsrechte nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.***

***Absatz 5: Der geschäftsführende Vorstand der Gemeinsamen Personalvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Errichtungsausschusses teil. Dafür sind ihm die für die jeweilige Sitzung ausgegebenen Informationen und schriftlichen Unterlagen rechtzeitig und umfassend zur Verfügung zu stellen.***

Ferner sollte in der Begründung zu dem neuen Absatz 5 herausgestellt werden, dass dies auch die rechtzeitige und umfassende Einbeziehung der GemPV in die dem Errichtungsausschuss zuarbeitenden Projekte beim Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bedeutet.

Begründung: Die Rechte der Personalvertretungen in der Errichtungsphase sind bisher nicht geregelt. Insbesondere bezieht sich dies auf die dem Errichtungsausschuss zugeordneten Aufgaben hinsichtlich eines Personal-, Organisations- und Standortkonzepts.

Die vorbereitenden Projekte beim Spitzenverband der LSV werden spätestens ab 1. Januar 2012 und der Errichtungsausschuss nach Inkrafttreten des Gesetzes tätig werden. Die Gemeinsame Personalvertretung nach § 143 i SGB VII, in der Personalvertreter aller LSV-Träger und des Spitzenverbandes vertreten sind, hat nach dem Gesetzeswortlaut in Angelegenheiten des LSV-NOG bisher keinerlei klar definierten Beteiligungsrechte. Die Funktion der GemPV als Übergangspersonalrat des Bundesträgers setzt erst am 1. Januar 2013 ein, wenn bereits wichtige Entscheidungen getroffen sind. Es widerspricht Sinn und Zweck der im Bundespersonalvertretungsgesetz geregelten frühzeitigen Informations- und Beteiligungsrechte, wenn Personalratsgremien vor „vollendete Tatsachen“ gestellt werden, ihnen also keine rechtlich durchsetzbaren Möglichkeiten zur Einflussnahme – mindestens im Wege von Informations- und Anhörungsrechten – eingeräumt werden.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass diese von der GdS geforderten Änderungen bzw. Ergänzungen im wesentlichen mit den Vorschlägen und Forderungen der GemPV des Spitzenverbandes der LSV übereinstimmen.